

## **Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Regelungen zur Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen**

(1) Den für den Landkreis ehrenamtlich Tätigen werden die nachgewiesenen Auslagen bis zur Höhe von insgesamt 20,00 € einschließlich einer Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 3 Niedersächsische Reisekostenverordnung (NRKVO) und der nachgewiesene Verdienstausschlag gemäß § 2 der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten je Veranstaltung erstattet, soweit nicht von anderer Seite Ersatz geleistet wird oder eine Aufwandsentschädigung festgesetzt ist.

(2) Die Regelung nach Abs. 1 gilt auch für Kreistagsabgeordnete und für ehrenamtlich tätige Personen nach den §§ 2 bis 5, die in anderer als in ihrer Eigenschaft als Mandats- oder Funktionsträger/innen für den Landkreis tätig werden.

(3) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Kreisgebietes gilt § 1 Abs. 3 der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten entsprechend.

(4) Im Falle der Nutzung des eigenen Kraftfahrzeuges erhalten die aufgeführten Einsatzkräfte und ehrenamtlich Tätigen, die nicht nach § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 mit einer monatlichen Aufwandsentschädigung entschädigt werden, eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 3 Nieders. Reisekostenverordnung (NRKVO).

(5) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen innerhalb des gleichen Tätigkeitsfeldes (§§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1) werden die jeweils geringeren Beträge um 40 % gekürzt.

### **§ 2**

#### **Regelungen für Funktionsträger/-innen der Kreisfeuerwehr**

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Aufwendungen und des Verdienstausschlages erhalten in folgender Höhe der

1.1	Kreisbrandmeister/-in	1.100 €
1.2	Stellvertretende Kreisbrandmeisterin/stellvertretender Kreisbrandmeister	264 €
1.3	Abschnittsleiter/-in gemäß § 21 Abs. 2 S. 2 NBrandSchG	605 €
1.4	Stellvertretende Abschnittsleiterin/stellvertretender Abschnittsleiter gemäß § 21 Abs. 2 S. 4 NBrandSchG	235 €
1.5	Kreisjugendfeuerwehrwart/-in	300 €
1.6	stv. Kreisjugendfeuerwehrwart/-in	165 €
1.7	Kreissicherheitsbeauftragte/-r	100 €
1.8	Kreisausbildungsleiter/-in für die Feuerwehr	300 €
1.9	stv. Kreisausbildungsleiter/-in für die Feuerwehr	200 €
1.10	Leiter/-in Umweltschutz- und Gefahrgutzug	235 €
1.11	stv. Leiter/-in Umweltschutz- und Gefahrgutzug	165 €
1.12	Zugführer/-in Versorgungszug	100 €

1.13	Frauensprecherin Kreisfeuerwehr	100 €
1.14	Fachberater/-in Gefahrgut	100 €
1.15	Kreisadministrator/-in FeuerON	165 €
1.16	Kreispressesprecher/-in	165 €
1.17	Stv. Kreispressesprecher/-in	165 €
1.18	Leiter/-in Drohnengruppe	235 €
1.19	Stv. Leiter/-in Drohnengruppe	165 €

(2) Eine Aufwandsentschädigung pro Stunde erhalten in folgender Höhe:

– ehrenamtliche Feuerwehrkreisausbilder/-innen	11,50 €
– ehrenamtliche Feuerwehrfahrlehrer/-innen	20,00 €
– ehrenamtliche Besetzung des Gerätewagen Atemschutz im Einsatzfall außerhalb der Dienstzeiten der FTZ	11,50 €

(3) Alle drei Jahre erfolgt eine Betrachtung und ggf. Neuberechnung der Sätze der Aufwandsentschädigung anhand der Entwicklung des Verbraucherpreisindex.

### § 3

#### Regelungen für Funktionsträger/-innen des Katastrophenschutzes

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Aufwendungen und des Verdienstauffalls erhalten in folgender Höhe:

2.1	Leiter/-in TEL	495 €
2.2	Stv. Leiter/-in TEL	235 €
2.3	Leiter/-in S6 innerhalb der TEL (Leiter/-in IuK)	165 €
2.4	Verbandsführer/-in BHP 50	495 €
2.5	Verbandsführer/-in BTP 500	495 €
2.6	Stellv. Verbandsführer/-in (zweite Besetzung)	235 €
2.7	Verbandsführer/-in Führungsgruppe	100 €
2.8	Zugführer/-in Sanitäts- und Betreuungszug	165 €
2.9	Zugtruppführer/-in (stv. Zugführer/-in)	100 €
2.10	Zugführer/-in Wasserrettung	165 €
2.11	Zugtruppführer/-in Wasserrettung	100 €

(2) Die im Katastrophenschutz mitwirkenden Einsatzkräfte erhalten für Einsätze im Rahmen des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes folgende Aufwandsentschädigungen je angefangene Stunde:

– Ärztin/Arzt	50,00 €
– Rettungssanitäter/-in	23,00 €
– Führungshilfspersonal Führungsgruppe (Zugführer/-innen, Gruppenführer/-innen)	12,00 €
– Fachdiensthelfer/-in (z. B. Sanität, Betreuung, Logistik und Technik)	10,00 €
– Führungsassistentinnen/Führungsassistenten TEL (SGL)	15,00 €
– Mitglieder der Technischen Einsatzleitung, die nicht in Abs. 1 gelistet sind	10,00 €

(3) Der/die in der Führungsgruppe tätige medizinische Leiter/-in erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von 750,00 € und im Einsatzfall eine Entschädigung in Höhe von 50,00 € je Einsatzstunde.

(4) Ausschlaggebend für die Entschädigungshöhe ist die jeweilige im Einsatz besetzte Position. Zudem ist die Erstattung auf die in der jeweiligen Stärke- und

Ausstattungsachweisung festgelegte Personalstärke nach Gliederungserlass begrenzt. In dringenden Einzelfällen von besonderer Bedeutung können abweichende Regelungen getroffen werden.

(5) Alle drei Jahre erfolgt eine Betrachtung und ggf. Neuberechnung der Sätze der Aufwandsentschädigung anhand der Entwicklung des Verbraucherpreisindex.

#### **§ 4**

#### **Regelungen für Funktionsträger/innen des Rettungsdienstes/erweiterten Rettungsdienstes**

(1) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bestellten Leitenden Notärztinnen/Leitenden Notärzte erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von 750,00 € und im Einsatzfall für einen Einsatz bis zu 3 Stunden eine Einsatzpauschale in Höhe von 250,00 €. Ab der 4. Einsatzstunde erhält die Leitende Notärztin/der Leitende Notarzt zusätzlich 50,00 € pro Stunde, wobei die maximale Einsatzdauer 12 Stunden beträgt. Wird eine Leitende Notärztin/ein Leitender Notarzt auf Anforderung der Einsatzleitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehr als zusätzliche Notärztin/ zusätzlicher Notarzt tätig, erhält sie/er eine Entschädigung von 50 € je Einsatzstunde.

(2) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bestellten organisatorischen Leiterinnen und organisatorischen Leiter Rettungsdienst erhalten eine Aufwandsentschädigung von 4,20 € pro Dienstplanstunde.

(3) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bestellten Mitglieder der Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung Rettungsdienst (UG ÖEL RD) erhalten pro Einsatzstunde eine Aufwandsentschädigung von 23,00 €.

(4) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bestellten Mitglieder der Schnelleinsatzgruppen (SEG ´en) erhalten im Einsatzfall je angefangene Einsatzstunde eine Entschädigung in Höhe von 23,00 €. Die Mitglieder der DRK-Kreisbereitschaft erhalten je angefangene Einsatzstunde eine Aufwandsentschädigung von 10,00 €.

(5) Werden gemäß § 7 Abs. 5 Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz zur Bewältigung von Großschadensereignissen ergänzend Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes eingesetzt, so gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

#### **§ 5**

#### **Regelungen für sonstige Funktionsträger/innen des Landkreises**

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Aufwendungen und des Verdienstauffalls erhalten in folgender Höhe:

3.1	Naturschutzbeauftragte/-r für den Landkreis Rotenburg (Wümme)	250 €
3.2	Landschaftswart/-in für ein Schutzgebiet	80 €
3.3	Landschaftswart/-in für das Gebiet einer Samt- oder Einheitsgemeinde	125 €
4.1	Leiter/-in Medienzentrums Bremervörde	220 €
4.2	Leiter/-in Medienzentrums Rotenburg	220 €
5.1	Kreisjägermeister/-in	700 €
5.2	Vertreter/-in des/der Kreisjägermeisters/Kreisjägermeisterin	200 €
6.	Beauftragte/-r zur Förderung der plattdeutschen Sprache	120 €
7.	Integrationsbeauftragte/-r	330 €

8. Brandschutzbeauftragte/-r der Kreisverwaltung 200 €
- (2) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) nach § 1 Ziff. 9 Vollzugsbeamtenverordnung bestellten Vollzugsbeamtinnen und -beamten für die Unterbringung von psychisch Kranken erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:
- für die erste Einsatzstunde 35,00 €/Stunde
  - für jede weitere angefangene halbe Stunde 12,00 €/Stunde
- (3) Für die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) beauftragten Personen zur Begleitung der freiwilligen Ausreise von ausreisepflichtigen ausländischen Personen beträgt die Aufwandsentschädigung
- von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 15,00 €/Stunde
  - von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 20,00 €/Stunde
- (4) Die von den Fachämtern der Kreisverwaltung beauftragten ehrenamtlichen Sprachmittler/-innen erhalten eine Aufwandsentschädigung pro Stunde in Höhe von 15 Euro.
- (5) Ehrenamtliche, die Willkommensbesuche bei Eltern von Neugeborenen durchführen, erhalten pro Besuch eine Aufwandsentschädigung von 5 €.
- (5) Die/Der Koordinator/-in für Hornissenangelegenheiten erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von 250 €.
- (6) Eine jährliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Aufwendungen einschließlich Fahrtkosten und Verdienstaufschlag erhalten in folgender Höhe
- a) Die/der Vorsitzende des Behindertenbeirates: 250 € / Jahr
  - b) Die/der 1. Stellvertretende Vorsitzende: 150 € / Jahr
  - c) Die/der 2. Stellvertretende Vorsitzende: 150 € / Jahr
  - d) Jedes ordentliche Mitglied: 75 € / Jahr
- Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist die Jahresentschädigung nicht zu erstatten. Das nachrückende Mitglied erhält die für das Jahr noch ausstehende anteilige Jahresentschädigung.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen vom 21.12.2022 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 19.12.2024

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

Prietz

## **Verwaltungshandreichungen Landkreis Rotenburg (Wümme) gültig ab 01.01.2025**

### **Förderung des Sports sowie der Kultur- und Heimatpflege**

#### **1. Allgemeines**

- 1.1 Der Landkreis unterstützt den Sport sowie die Kultur- und Heimatpflege im Kreisgebiet.
- 1.2 Antragsberechtigt sind Verbände und Vereine mit Sitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden. Verbände und Vereine im Bereich des Sports sollten Mitglied im Kreissportbund sein.
- 1.3 Zuwendungsfähige Kosten sind die tatsächlich monetär zu begleichenden Ausgaben, sofern nicht darüber hinaus ausdrücklich Eigenleistungen anerkannt sind. Leistungen Dritter werden nicht von den zuwendungsfähigen Kosten abgezogen. Die Umsatzsteuer gehört zu den tatsächlich monetär zu begleichenden Ausgaben, soweit der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- 1.4 Über die Förderung wird im Einzelfall entschieden und auf einen bestimmten Höchstbetrag begrenzt. Die Förderung darf das Defizit zwischen tatsächlichen monetären Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen.
- 1.5 Einrichtungen, die gewerblichen Zwecken überlassen werden oder sonstigen privaten Gewinnerzielungsabsichten dienen, werden nicht gefördert.

#### **2. Investitionsmaßnahmen**

- 2.1 Förderfähig sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich der Erstausrüstung sowie größere Instandsetzungen mit einer Investitionssumme von mindestens 10.000 €. Nicht förderfähig sind Grunderwerbs- und Erschließungskosten, laufende Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, Bewirtschaftungskosten sowie einzelne Sportgeräte und -mittel.
- 2.2 Eigenleistungen werden mit 15 € pro Stunde und Person als zuwendungsfähige Kosten anerkannt.
- 2.3 Die Höchstgrenze der zuwendungsfähigen Kosten beträgt 300.000 €.
- 2.4 Die Förderung beträgt bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Kosten.
- 2.5 Die Zweckbindungsfrist beträgt je angefangene 5.000 € Förderung fünf Jahre, höchstens jedoch 25 Jahre.
- 2.6 Pro Antragssteller und Jahr ist nur ein Antrag zulässig.

### **3. Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung**

- 3.1 Für kulturelle Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung beträgt die Förderung in der Regel 20 % der zuwendungsfähigen Kosten.
- 3.2 Für überregionale Turniere und Meisterschaften außerhalb des laufenden Spielbetriebs, die auf dem Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) stattfinden, können pauschal bis zu 250 €, ab Bundesebene bis zu 500 € gewährt werden.

### **4. Institutionelle Förderungen**

- 4.1 Über neue institutionelle Förderungen des laufenden Betriebs einer Einrichtung entscheidet der Kreistag.
- 4.2 Im Sportbereich erfolgt diese Förderung ausschließlich durch einen jährlichen Zuschuss für Übungsleiter gegenüber dem Kreissportbund.

## **Förderrichtlinie für Investitionen in Schwimmbädern im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

### **1. Vorbemerkung**

Die Förderrichtlinie zielt darauf ab, der Bevölkerung moderne Schwimmbäder zur Verfügung zu stellen und umfangreiche Möglichkeiten zu bieten, Schwimmen zu erlernen, Schwimmunterricht als Teil des Sportunterrichts in die Lehrpläne zu integrieren und den Schwimmsport im Landkreis weiterzuentwickeln. Hierzu erfolgt eine finanzielle Förderung von Investitionen in Hallen- und Freibädern.

### **2. Fördergegenstand**

Förderfähig sind Investitionen (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich der Erstausrüstung sowie grundlegende Modernisierungen) mit einer Investitionssumme von mindestens 100.000 EUR. Nicht förderfähig sind Grunderwerbs- und Erschließungskosten, laufende Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen sowie Bewirtschaftungskosten.

Zuwendungsfähige Kosten sind die tatsächlich monetär zu begleichenden Ausgaben. Leistungen Dritter werden nicht von den zuwendungsfähigen Kosten abgezogen. Die Umsatzsteuer gehört zu den tatsächlich monetär zu begleichenden Ausgaben, soweit der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Über die Förderung wird im Einzelfall vom Kreisausschuss nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Sport und Kultur entschieden. Die Förderung darf das Defizit zwischen tatsächlichen monetären Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen.

### **3. Fördersatz**

Die Förderung beträgt 20 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 250.000 EUR. Die Förderung kann mit Fördermitteln anderer Stellen kombiniert werden. Die Zweckbindungsfrist beträgt 15 Jahre. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Betrieb für diesen Zeitraum zu gewährleisten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Andernfalls sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Rückzahlungsbetrag darüber hinaus vermindert werden. Übersteigen die tatsächlichen Kosten der Maßnahme den festgesetzten Kostenrahmen für den Zweck, erhöht sich die Zuwendung nicht. Mehrkosten sind vom Zuwendungsempfänger zu übernehmen. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Kosten, so wird die Kreiszuwendung anteilig reduziert. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides.

### **4. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und deren öffentliche Unternehmen sowie die Verbände und Vereine mit Sitz im Landkreis Rotenburg (Wümme). Verbände und Vereine im Bereich des Sports sollten Mitglied im Kreissportbund sein. Es kann je Kommune höchstens eine Maßnahme innerhalb von drei Haushaltsjahren gefördert werden.

### **5. Zuwendungsvoraussetzung**

Maßnahmen dürfen erst nach Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden (z.B. Sturm-, Brand- und Hochwasserschäden). Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen

gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens. Dies gilt auch für die erforderlichen Arbeiten bis zur/für eine Baugenehmigung einschließlich erforderlicher Gutachten oder ähnlichem.

#### **6. Auswahlkriterien der geförderten Maßnahmen**

Sollten im Haushaltsjahr die Anträge auf Förderung die bereitgestellten Mittel übersteigen, entscheidet der Kreisausschuss nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Sport und Kultur über die Reihenfolge der Maßnahmen und berücksichtigt dabei u.a. die Dringlichkeit der Maßnahme sowie die Bedeutung für den Schul-, Vereins- und Leistungssport.

#### **7. Antragsfrist**

Erster Stichtag für die Einrichtung von Anträgen ist der 31.03.2019 (Haushaltsmittel 2019). Ab dem 15.08.2019 (Haushaltsmittel 2020) ist der jährliche Stichtag der 15. August.

#### **8. Weitere Regelungen**

Im Übrigen gelten die Verwaltungshandreichungen 5.3. Förderung des Sports sowie der Kultur- und Heimatpflege sowie 5.1. Allgemeines entsprechend.

## 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. I Nr. 119) geändert worden ist, in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (Zust.VO-Verkehr) in der Fassung vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.09.2022 (Nds. GVBl. S. 520) und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung vom 19.12.2024 folgende Verordnung beschlossen:

### Artikel 1

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Taxenordnung) vom 02.05.2006 (Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) Nr. 15 vom 15.08.2006), zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 27.06.2022 (bekanntgemacht im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.06.2022 auf der Homepage des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter der Adresse: [www.lk-row.de](http://www.lk-row.de)) wird wie folgt geändert:

Die §§ 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

### § 6

#### Höhe der Beförderungsentgelte

1. Der **Grundpreis** für jede Fahrt beträgt **6,70 Euro**  
In diesem Preis ist eine **Beförderungsstrecke** von **800 Metern** oder eine **Wartezeit** von **212,21 Sekunden** enthalten.
2. Das Entgelt für die **Fahrleistung** je **35,71 Meter** gefahrene **Wegstrecke** beträgt **0,10 Euro** (2,80 Euro/km)
3. Für eine vom Besteller verursachte **Leerfahrt** beträgt das Entgelt **6,70 Euro**.
4. Der Zuschlag für die angeforderte Beförderung in einem **Großraumtaxi** beträgt **7,50 Euro**, wenn mehr als vier Fahrgäste zu befördern sind. Der Besteller ist bei der Anforderung eines Großraumtaxis ausdrücklich auf diesen Zuschlag hinzuweisen.
5. – entfällt -

### § 7

#### Wartezeiten

Für Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, wird je **9,47 Sekunden** ein Entgelt in Höhe von **0,10 Euro** (=38 Euro/ Stunde) festgesetzt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am **01.02.2025** in Kraft.  
Rotenburg (W.), 19.12.2024

(Prietz)



## Haushaltssatzung

des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Sitzung am 19.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	424.083.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	450.778.300 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
---------------------------------------	--------

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
--	--------

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	416.870.200 Euro
---	------------------

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	428.513.000 Euro
---	------------------

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	18.632.200 Euro
--	-----------------

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	56.016.800 Euro
--	-----------------

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.384.600 Euro
---	-----------------

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.800.000 Euro
---	----------------

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	472.887.000 Euro
---	------------------

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	488.329.800 Euro
---	------------------

Der **Haushaltsplan** des **Nettoregiebetriebes Abfallwirtschaft** für das Haushaltsjahr 2025 wird

#### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	16.962.900 Euro
----------------------------------	-----------------

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	16.962.900 Euro
---------------------------------------	-----------------

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
---------------------------------------	--------

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
--	--------

#### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.257.000 Euro
---	-----------------

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.621.500 Euro
---	-----------------

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.100.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.257.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.721.500 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 37.384.600 Euro festgesetzt. Für den Nettoeregietrieb Abfallwirtschaft werden keine Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 17.073.500 Euro festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen für den Nettoeregietrieb Abfallwirtschaft werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den Nettoeregietrieb Abfallwirtschaft in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 44 v. H. der Steuerkraftmesszahlen und der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Samtgemeinden festgesetzt.

## § 6

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind ab einer Gesamtsumme ab 50.000 Euro im Haushaltsplan einzeln darzustellen.

Rotenburg (Wümme), 19. Dezember 2024

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Prietz  
(Landrat)

**Zweckvereinbarung  
über die Zusammenarbeit zur Kontrolle der Umsetzung des nationalen  
Antibiotikaminimierungskonzeptes**

**zwischen dem Landkreis Cuxhaven, dem Landkreis Heidekreis, dem  
Landkreis Osterholz, dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und dem Landkreis Verden,  
vertreten durch die jeweiligen Landräte (nachstehend: Landkreise)**

**Präambel**

Die bisherige gesetzliche Zuständigkeit der Landkreise für die Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes nach dem Tierarzneimittelgesetz (TAMG) geht zukünftig auf das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) über (Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, der Beseitigung tierischer Nebenprodukte und des Tierschutzes/ ZustVO-Tier). Die Zuständigkeit kann durch ein neues Optionsmodell, unter bestimmten Voraussetzungen, weiterhin durch die kommunalen Veterinärbehörden wahrgenommen werden. Die Zuständigkeit des LAVES wird dabei ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund findet zwischen den o. g. Landkreisen zum Überschreiten der erforderlichen Schwelle eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung zur Überwachung des Antibiotikaminimierungskonzeptes statt (wenn 1.000 und mehr berufs- oder gewerbsmäßige gehaltene Nutzungsarten, die nach Anlage 1 Spalte 2 TAMG oberhalb der Bestandsuntergrenzen nach § 2 Antibiotika-Arzneimittel-Verwendungsverordnung (ABAMVerwV) gemeldet sind und dem nationalen Antibiotikaminimierungskonzept unterliegen).

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 3 und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.04.2004 in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Zweckvereinbarung zum Zusammenschluss für die Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes nach dem Tierarzneimittelgesetz (TAMG) geschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand dieser Vereinbarung**

- (1) Die Landkreise arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes zusammen. Art und Umfang der Zusammenarbeit ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen (mandatierende Aufgabenwahrnehmung gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 NKomZG).
- (2) Die Verantwortung der Landkreise für ihre Zuständigkeiten nach dem TAMG in ihrem jeweils eigenen Gebiet wird nicht berührt.
- (3) Die an dieser Vereinbarung beteiligten Landkreise bestimmen einvernehmlich einen federführenden Landkreis, der gegenüber dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) als Ansprechpartner dient und am Qualitätszirkel des ML teilnimmt.

## § 2 Aufgaben

Die Landkreise unterstützen sich gegenseitig bei der Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes. Diese Unterstützung umfasst:

- die Aufgabenwahrnehmung auf einem anderen Gebiet bei vorübergehenden personellen Engpässen oder aus sonstigen Gründen nach Bedarf und in Absprache mit dem belegenen Landkreis,
- die Sicherstellung einer hohen Qualität der Aufgabenwahrnehmung durch die Erarbeitung einheitlicher Prüfungsmaßstäbe unter Beachtung der Vorgaben des Landes sowie einheitlicher Dokumente und
- den fachlichen Austausch und die Zusammenarbeit bei der Aus- und Fortbildung des eingesetzten Personals.

## § 3 Personal

- (1) Die personelle Besetzung des Veterinäramtes erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vereinbarung in der Verantwortung des jeweiligen Landkreises. Maßgebend hierfür sind die Vorgaben des Landes (vgl. Punkt 2 bis 4 des Kriterienkataloges zum Nachweis der Voraussetzungen für die Übertragung der Zuständigkeit für die Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes).
- (2) Bei personellen Engpässen eines Landkreises unterstützen sich die Landkreise nach Bedarf und in Rücksprache gegenseitig.
- (3) Das im Rahmen dieser Zusammenarbeit eingesetzte Personal ist mit dem Ziel aus- und weiterzubilden, dass das Personal jederzeit in der Lage ist, die Aufgaben bei anderen Landkreisen wahrzunehmen. Die Mitarbeitenden tauschen sich zweimal jährlich aus.
- (4) Wird Personal in einem anderen Landkreis eingesetzt, obliegt die fachliche Koordination dem örtlich zuständigen Landkreis.
- (5) Disziplinarische und arbeitsrechtliche Maßnahmen obliegen ausschließlich dem jeweiligen Arbeitgeber bzw. Dienstvorgesetzten.

## § 4 Kosten

- (1) Die Kosten für die Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung trägt jeder Landkreis selbst. Falls eine Zuordnung einzelner Kosten nicht möglich sein sollte, werden sich die Landkreise einvernehmlich über die Kostentragung verständigen.
- (2) Gebühren, die jeder Landkreis im Rahmen der Tätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nach der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) erhebt, erhebt jeder Landkreis für seinen eigenen Zuständigkeitsbereich. Diese Gebühren sind kein Gegenstand dieser Vereinbarung.

## § 5 Haftung

- (1) Die Haftung gegenüber Dritten erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sollte der Schaden auf dem Handeln des Mitarbeitenden eines anderen Landkreises basieren und eine Schadensregulierung für Schäden Dritter durch den Kommunalen Schadenausgleichs (KSA) abgelehnt werden, haftet im Innenverhältnis der Dienstherr bzw. Arbeitgeber des Schädigenden.
- (2) Für Schäden, die ein eingesetzter Mitarbeitende einem anderen Landkreis zufügt, haftet der Dienstherr bzw. Arbeitgeber des Schädigenden sofern keine Versicherung eintritt.

## § 6 Kündigungsvereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung kann von jedem der beteiligten Landkreise mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Bei Wegfall der Geschäftsgrundlage (z.B. Änderung der Zuständigkeit im Rahmen der Zuständigkeitsverordnung) wird diese Vereinbarung mit dem Tage des Wegfalls der Geschäftsgrundlage gegenstandslos. Sollte sich die Änderung lediglich auf einen Teil dieser Vereinbarung beziehen, wird nur dieser Teil gegenstandslos. Der übrige Teil dieser Vereinbarung behält weiterhin seine Gültigkeit.
- (3) Im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung gelten die gesetzlichen Zuständigkeiten, sofern die Voraussetzungen für das Optionsmodell und damit zur Übertragung der Zuständigkeit für die Kontrolle der Umsetzung des nationalen Antibiotikaminimierungskonzeptes durch die beteiligten kommunalen Veterinärbehörden nicht mehr vorliegen.

## § 7 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung dem Regelungswillen am nächsten kommt, den die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. § 6 Abs. 1 NKomZG bleibt hiervon unberührt.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2025 auf unbestimmte Zeit in Kraft.

Cuxhaven,

---

Landkreis Cuxhaven  
Landrat

Bad Fallingb.,

---

Landkreis Heidekreis  
Landrat

Osterholz-Scharmbeck,

---

Landkreis Osterholz  
Landrat

Rotenburg (Wümme),

---

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Landrat

Verden (Aller),

---

Landkreis Verden  
Landrat